

Öffentliche Bekanntmachung

„III. Änderungssatzung
zur Satzung für das Jugendamt
der Kreisstadt Siegburg vom 17.5.2004

Aufgrund der §§ 69 ff des Achten Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG NW – in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 759, ber. 2019 S. 23) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg am 18. Februar 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) In § 6 Abs. 3 lit. e) 2) wird in der ersten Klammer die Ziffer 19 durch die Ziffer 4 ersetzt.
- (2) In § 6 Abs. 3 lit. e) 2) wird in der zweiten Klammer die Passage „§ 19 Abs. 3 Kibiz“ durch „§ 33 Kibiz“ ersetzt.

§ 2

Diese III. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Siegburg, 19.2.2021
Stefan Rosemann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 18.2.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 19.2.2021
Stefan Rosemann
Bürgermeister